

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ruby Tuesday e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Volksbildung.

Die Zielgruppen des Vereins sind Jugendliche und Erwachsene, die unter anderem im Musikbereich diskriminiert werden, insbesondere trans-, intergeschlechtliche und queere Menschen sowie Mädchen und Frauen.

Konkretes Ziel ist es, diesen Personengruppen Fähigkeiten zu vermitteln, Selbstvertrauen zu fördern und Unterstützung zu geben, um ihre musikalischen Interessen und Talente zu entwickeln. Als langfristiges Ziel will der Verein sie ermutigen und inspirieren, aktiv in der Musikszene teilzuhaben. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- das Erlernen von Musikinstrumenten,
- das Spielen in einer Band und der Weg auf die Bühne,
- Umgang mit der entsprechenden Technik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Bildungsprojekte (z. B. Sommercamps, Workshops und Projektstage an Schulen und in Jugendzentren)
- musikpädagogische Projekte und Workshops
- Workshops im Bereich der politischen Bildung (u.a. zu den Themen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt, Mehrfachdiskriminierung, Rassismus, Demokratieförderung (Freiwilligkeit und Selbstbestimmung), inklusive und empowernde Sexualpädagogik)
- öffentliche Veranstaltungen
- Eintreten für die Belange von trans- und intergeschlechtlicher sowie queer lebender Menschen, Mädchen und Frauen, die Mehrfachdiskriminierung erfahren

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse, Beiträge/ Umlagen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben die Gehälter der Hauptamtlichen und die Honorare.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).

Aktive Mitglieder sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Die Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das

Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Stimmberechtigt sind aktive und ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem\_der Versammlungsleiter\_in gegen zu zeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- erste\_r Vorsitzende\_r
- sein\_ihre Vertreter\_in (zweite\_r Vorsitzende\_r)
- Schatzmeister\_in
- Schriftführer\_in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger\_innen im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung und Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der\_die 1. Vorsitzende, der\_die 2. Vorsitzende, der\_die Schriftführer\_in sowie der\_die Schatzmeister\_in haben im Außenverhältnis Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine\_n Geschäftsführer\_in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### **§ 10 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine\_n Revisor\_in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Kreuzberger Musikalische Aktion e.V.“ mit Sitz in Berlin, der dieses unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dies geschieht jedoch erst nach Prüfung und Einwilligung des Finanzamtes.

#### **§ 12 Haftungsausschlüsse**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Keines der Mitglieder kann persönlich haftbar gemacht werden. Der Vorstand ist ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Der Verein tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 13.12.2015 beschlossen.